



Barrierefreiheit ZOB

Datum: 29.09.2017
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Thomas Roling
Fachbereichsleiter Straßen
Telefon: 05971 9548-732
Mail: thomas.roling@tbrheine.de

Grundsätzliches

Die Ausbauplanung des neuen ZOB sieht einen barrierefreien Ausbau im Bereich der Haltestellen vor.

Als Grundlage sind die DIN 18040-3, die DIN 32984 und die H BVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, FGSV) herangezogen worden, die als anerkannte Regeln der Technik gelten.

Die Planungen sind mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine und dem Verkehrsbetreiber mehrfach abgestimmt worden.

Zur Planung

Für einen barrierefreien Ausbau des ÖPNV ist das Zusammenspiel von Haltestelleninfrastruktur, Gestaltung und Ausstattung von Fahrzeugen, Kommunikation mit dem Kunden und der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sicher zu stellen.

Diese Aspekte können nicht isoliert betrachtet werden und müssen daher aufeinander abgestimmt sein. Diese Abstimmung hat den gesamten Planungsprozess des ZOB begleitet.

Grundlage für eine Barrierefreiheit bildet das Zwei-Sinne-Prinzip. Demnach müssen immer zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden. So können Informationen visuell, akustisch oder taktil erfasst werden. Im öffentlichen Straßenverkehr werden die Sinne Sehen und Hören vorrangig gebraucht.

Im Bereich der Haltestellen des ZOB werden neben den taktilen Bodenindikatoren (Tastsinn, Sehen) für die Laufbeziehungen auch akustische Informationen (Hören) zu den Busabfahrten und Anzeigetafeln (Sehen) errichtet.

Ergebnisse

1:

Im Zusammenspiel des Ausbaus und des Betriebes ist die Barrierefreiheit gewährleistet.

2:

Die Barrierefreiheit im Einzelfall ist durch die anerkannten Regeln der Technik definiert. Diese sind beim ZOB angewendet worden.

Die „vollständige“ Barrierefreiheit bezieht sich entsprechend des PBefG auf die räumliche Gesamtheit des ÖPNV, die barrierefrei ausgebaut werden soll. Technisch oder inhaltlich werden durch diesen Begriff keine weiteren Anforderungen an die Barrierefreiheit an sich gestellt.

3:

Für Querungen von Fahrbahnen im Verlauf von Gehwegen gilt eine Bord-/ Kantenhöhe von 3 cm als technische Vorgabe für eine gemeinsame barrierefreie Querungsmöglichkeit von mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen.

Bei einer differenzierten Bordhöhe, bei der mobilitätseingeschränkte Personen und sehbehinderte Personen getrennt eine Fahrbahn queren sollen, gilt die Nullabsenkung für mobilitätseingeschränkte Personen und eine Bordhöhe von 6 cm für Sehbehinderte als Vorgabe.

Für Bushaltestellen ist im Zusammenspiel von Haltstellenbord und Fahrzeugeinstieg das Maß von Restspalt und die Reststufe für einen barrierefreien Zugang auf 5 cm zu begrenzen (DIN 1840-3). Ist dies nicht zu gewährleisten, ist für einen barrierefreien Zugang der Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen vorzusehen, die eine max. Neigung von 12% aufweisen dürfen.

Eine geringere zu überwindende Resthöhe von 3 cm ist aus Sicht der Verwaltung wünschenswert.

Dies kann allerdings nur umgesetzt werden, wenn beim Bau und Betrieb bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Siehe Antwort zu 4.

4:

Im ZOB sind in den Haltebereichen Sonderbordsteine für Busse eingebaut worden, die im Bereich Fahrbahn/Bord durch eine Ausrundung so ausgebildet sind, dass ein nahes Heranfahren der Busse zur Minimierung des Spaltabstandes Einstieg-Bord gewährleistet wird.

Die Einbauhöhe der Borde am ZOB ist mit 18 cm festgelegt worden. Einbauhöhen von bis zu 25 cm sind grundsätzlich denkbar, um den zu überwindenden Höhenunterschied so zu begrenzen, dass eine minimale Resthöhe ohne Absenken des Busses verbleibt.

Allerdings sind höhere Busborde als 18 cm nur möglich, wenn gewährleistet werden kann, dass vor und hinter der Bushaltestelle ausreichend Platz ist, damit die Busse ungehindert geradlinig die Haltestelle anfahren können. Andernfalls muss die Bordhöhe auf 16-

18 cm begrenzt werden, da ein schadfreies Überstreichen des Bordes aufgrund des Überhangs der Busse erforderlich ist.

Im Bereich des ZOB kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Borde beim Anfahren der Haltestelle überstrichen werden müssen, so dass hier eine Bordhöhe von 18 cm festgelegt worden ist.

Ebenso ist beim Einsatz von Niederflurbussen mit Ausschwenktüren lediglich eine Bordhöhe von 18 cm möglich, damit diese nicht auf dem Bord aufsetzen.

Dies bedeutet für den Betrieb, dass der Bus an der Haltestelle planmäßig absenken muss. Von Rollatorfahrern kann die dann entstehende Resthöhe i.d.R. problemlos überwunden werden. Für Rollstuhlfahrer kann es erforderlich sein, dass eine im Bus integrierte Rampe ausgefahren werden muss.

Unter Einhaltung der max. Rampenneigung (s.o.), die am ZOB eingehalten wird, gilt die Haltestelle dann gemäß den Regeln der Technik als barrierefrei.